

# «Ärzte lassen sich nicht von Patientenwünschen leiten»

Laut Ärztekammer sind behandelnde Ärzte in einem IV-Verfahren keine Gutachter.

Susanne Quaderer

Ein 45-jähriger Patient hat Rückenschmerzen. Diese schränken ihn so extrem ein, dass er seinen Job als Maler nicht mehr ausüben kann. Er muss Invalidenrente beantragen. Dafür hat er einen Termin bei seinem behandelnden Arzt – dieser erstellt in der Folge einen Bericht. Möglicherweise werden mehrere Berichte von weiteren behandelnden Ärzten eingeholt. Alle Berichte gelangen zur IV-Anstalt nach Vaduz. Dort werden sie überprüft. Genügen sie den Ansprüchen der IV-Anstalt nicht, holt sie Gutachten bei medizinischen Gutachterstellen ein.

## Berichte aufgrund von medizinischen Fakten

Aufgrund des Berichts von vergangener Woche, in dem ein Rechtsanwalt die in Auftrag gegebenen Gutachten der IV-Anstalt in Frage stellte, äusserte sich der Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten, Walter Kaufmann, zu den Vorwürfen und wies sie entschieden zurück. In der Antwort auf die Frage: «Inwiefern stellen Sie sicher, dass nicht Gutachten erstellt werden, die die IV gerne hören möchte?», ortete Kaufmann unter anderem das Problem bei der Beziehung des Patienten zum behandelnden Hausarzt: «Hier entsteht, rein abstrakt gesprochen, bei längerer Behandlung sehr viel eher ein Naheverhältnis zum Patienten.» Ein solches Verhältnis würde zwischen der IV-Anstalt und den



Die IV-Anstalt gab im vergangenen Jahr 138 medizinische Gutachten in Auftrag.

Archiv: Daniel Schwendener

Gutachterstellen nicht bestehen. Deswegen würden die Gerichte aus dem Grund des Naheverhältnisses eines Patienten zu

seinem behandelnden Arzt dem Gutachten eines nicht behandelnden Arztes mehr Gewicht zuschreiben. Dazu erklärt Ste-

fan Rüdissler, Geschäftsführer der Liechtensteinischen Ärztekammer, dass der behandelnde Arzt, der oftmals auch der Hausarzt ist, keine medizinischen Gutachten erstellt. «Sie erstellen lediglich Berichte, falls beispielsweise eine Rentenleistung angezeigt ist», so Rüdissler. Das Arzt-Patienten-Verhältnis verhindere per se, dass der behandelnde Arzt als Gutachter für den Patienten auftrete, da die Befangenheit des Arztes umgehend angezweifelt werden würde. «Ein Arzt kann daher grundsätzlich nicht als Gutachter für einen von ihm behandelten Patienten auftreten», führt der Ärztekammer-Geschäftsführer weiter aus. Diese theoretische Befangenheit würde aber nicht implizieren, dass der Arzt sich von den Wünschen der Patienten leiten lassen würde. Die Berichte werden aufgrund von medizinischen Fakten erstellt. Sie stützen sich auf die Erkenntnisse zur somatischen und psychosomatischen Verfassung des Patienten. «Gegenteilige Aussagen, welche den Vorwurf der <Gefälligkeit> suggerieren würden, sind dezidiert zurückzuweisen», betont Rüdissler. Gibt die IV-Anstalt kein zusätzliches medizinisches Gutachten in Auftrag, gelten die Berichte der behandelnden Ärzte. 2018 wurden 138 Gutachten von der IV-Anstalt in Auftrag gegeben. Insgesamt wurden laut Jahresbericht der IV-Anstalt 433 Beschlüsse gefasst. Davon wurden 193 angenommen, 186 abgewiesen und 54 definitiv abgelehnt.